

08.10.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/253/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2021/253

Inanspruchnahme der Experimentierklausel gemäß § 181 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	11.10.2021 -							
Rat	14.10.2021 -							
Finanzausschuss	16.11.2021 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt die Aufnahme von Krediten im Gesamtumfang von bis zu maximal 30 Mio. EUR im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Finanzierung des Großprojektes „Glasfaserausbau“ für den Konzern Wirtschaftsbetriebe Neustadt. Die konkrete Kreditaufnahme ist für eine der nachfolgenden Gesellschaften vorzusehen:

- a) Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN)
- b) Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG (SNN)
- c) Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH (SWN)
- d) LeineEnergie GmbH (LEG).

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Optimierung der Kreditfinanzierung städtischer Gesellschaften beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) einen Antrag nach § 181 NKomVG zu stellen. Die zu beantragende Ausnahme hat sich ausschließlich auf das Anwendungsgebiet der Kredite gemäß § 120 NKomVG (Investitionskredite) zu beziehen.

Bei Zulassung des Modells durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) sind kurzfristig die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Kreditaufnahme/n zu schaffen.

Anlass und Ziele

Aufnahme von Investitionskrediten durch die Stadt für ein Großprojekt des Konzerns Wirtschaftsbetriebe Neustadt im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG als eine Maßnahme zur Haushaltsstabilisierung.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	/30.000.000,00 EUR	ca. 100.000/ EUR
Aufwand/Auszahlung	/30.000.000,00 EUR	EUR
Saldo	0 EUR	1.000.000 EUR

Begründung

Im Rahmen der Gespräche mit WBN hat sich herauskristallisiert, dass diese ggfs. ein Tochter- bzw. Enkelunternehmen mit der konkreten Umsetzung der Glasfaserverkabelung beauftragen will. Inwieweit unter diesen Voraussetzungen die Einräumung eines Konzernkredites möglich ist, wird gegenwärtig mit dem MI geklärt. Bei positivem Ergebnis müsste dann die Antragstellung nach § 181 NKomVG direkt für das betreffende Unternehmen erfolgen.

Um hier kurzfristig handlungsfähig zu sein, wurde daher der bisherige Beschlussvorschlag um die infrage kommenden Unternehmen ergänzt.

Die SNN und die SWN ist jeweils ein Enkelunternehmen und die LEG ein Urenkelunternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig
Wir sorgen mittelfristig für einen ausgeglichenen Haushalt

Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt
Wir sorgen für eine hohe Lebensqualität

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden im Rahmen des zu erstellenden Haushaltsnachtrages vollumfänglich dargestellt. Nach jetziger Schätzung ergeben sich über die Kreditlaufzeit im Kernhaushalt zusätzliche Erträge von rd. 1 Mio. EUR.

So geht es weiter

- Bei positivem Ratsbeschluss erfolgt die Antragstellung beim MI
- Information des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Ergebnisse des Antragsverfahrens
- Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bei Zustimmung des MI zur Konzernfinanzierung

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -